

Unternehmenssteuern

Bearbeitet von
Prof. Dr. Cord Grefe

17., aktualisierte Auflage 2014. Buch. 586 S. Kartoniert
ISBN 978 3 470 58547 5
Gewicht: 895 g

[Wirtschaft > Unternehmensfinanzen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Aufbau der Finanzverwaltung		
Hierarchieebene	Finanzbehörden	
	Bundesebene	Länderebene
oberste Behörde	Bundesministerium der Finanzen	Finanzministerien (Senatsverwaltungen) der Länder
Oberbehörden	Bundeszentralamt für Steuern Bundesmonopolverwaltung für Branntwein u. a.	Rechenzentren
Mittelbehörden	Bundesfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
örtliche Behörden	Hauptzollämter	Finanzämter

Dem Bundes-/Landesfinanzministerium obliegt die Leitung der Bundes-/Landesfinanzverwaltung (§ 3 FVG).

Bundesoberbehörden erledigen in eigener Zuständigkeit die ihnen durch Gesetz bzw. durch das Bundesfinanzministerium zugewiesenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 FVG). Das Bundeszentralamt für Steuern wirkt u. a. an Außenprüfungen mit, führt Dateien über steuerliche Auslandsbeziehungen und nimmt die Entlastung von deutschen Abzugsteuern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vor (§ 5 FVG).

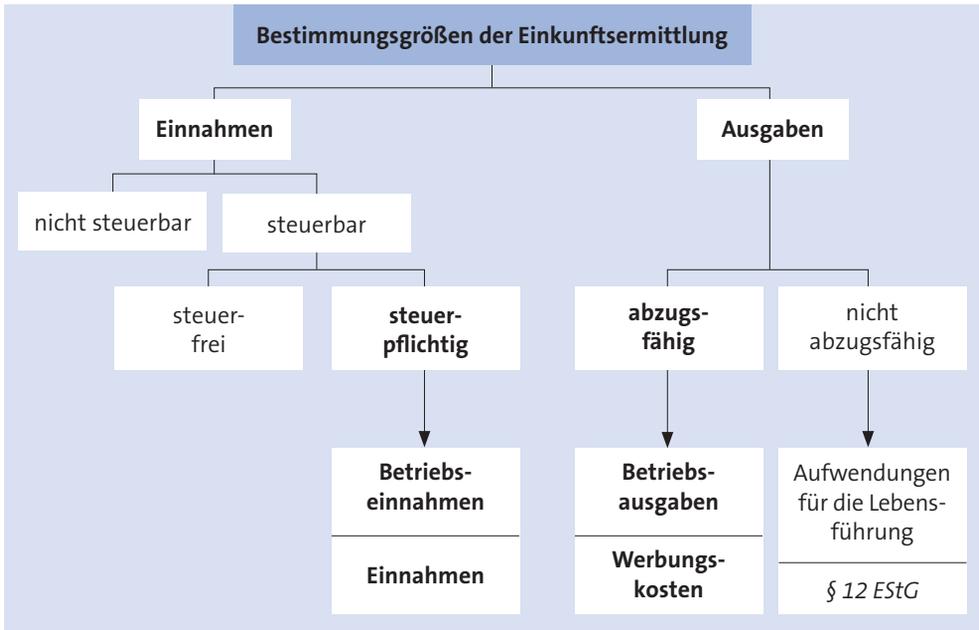
Oberbehörden auf Länderebene sind die Rechenzentren (§ 6 Abs. 2 i. V. mit § 17 Abs. 3 FVG).

Als Mittelbehörden gibt es gesonderte Bundes- und Landesbehörden. Neben den ausschließlich als Landesbehörden fungierenden Oberfinanzdirektionen sind fünf Bundesfinanzdirektionen (mit Sitz in Hamburg, Potsdam, Köln, Neustadt an der Weinstraße und Nürnberg) errichtet worden. Die Hauptaufgabe der Mittelbehörden besteht darin, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Finanzverwaltung des Bundes bzw. Landes zu leiten (§ 8 Abs. 1 bzw. § 8a Abs. 1 FVG). Die Bundes- bzw. Oberfinanzdirektionen sind Aufsichtsbehörden der örtlichen Bundes- bzw. Landesbehörden. Durch Rechtsverordnung kann auf Mittelbehörden verzichtet werden (§ 2a FVG).

Örtliche Bundesbehörden sind die Hauptzollämter. Deren Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere darauf, die Zölle, bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer sowie die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften zu verwalten (Art. 108 Abs. 1 GG; § 12 Abs. 2 FVG).

Die örtlichen Landesfinanzbehörden (= Finanzämter) sind zuständig für die Verwaltung der übrigen Steuern, soweit dies nicht den Bundesfinanzbehörden oder den Gemeinden übertragen ist (Art. 108 Abs. 2 GG; § 17 Abs. 2 FVG). Dies geschieht entweder

Die Determinanten der Einkünfte sind nachfolgend im Überblick dargestellt:



Die Ermittlung der Einkünfte ist das Ergebnis einer Geldrechnung. Für diese gilt dabei das **Nominalwertprinzip** (Grundsatz: 1 Euro = 1 Euro). Die steuerliche Ergebnisrechnung beruht ebenso wie die Handelsbilanz auf einer nominellen, d. h. am Nennwert orientierten Geldrechnung. Es wird unterstellt, dass sich der Geldwert nicht ändert.

3.2.3.2 Zeitliche Zuordnung

(1) Gewinneinkünfte

Die Zuordnung der Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben zum jeweiligen Gewinnermittlungszeitraum erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit. Entscheidend ist, welcher Abrechnungsperiode Aufwendungen bzw. Erträge nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung wirtschaftlich zuzuordnen sind (Realisationsprinzip, Abgrenzung der Sache und der Zeit nach).

(2) Überschusseinkünfte

Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen bzw. Ausgaben richtet sich generell nach dem Zu- bzw. Abflussprinzip (§ 11 EStG). Danach gilt:

► **Einnahmen**

sind für Zwecke der Einkommensteuer in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.

► **Ausgaben**

werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem sie geleistet (= gezahlt) wurden.

5. Ermittlung der Einkünfte

Die nachfolgende Darstellung lehnt sich an die im Gesetz verankerte Struktur zur Ermittlung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage an. Es gilt folgendes (verkürztes) Schema (vgl. R 2 Abs. 1 EStR):

Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
+ Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
+ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG)
+ Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG)
+ Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
+ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
+ sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)
<hr/>
= Summe der Einkünfte
- Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
<hr/>
= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)
- Verlustabzug (§ 10d EStG)
- Sonderausgaben (§ 10, § 10a, § 10b, § 10c EStG)
- außergewöhnliche Belastungen (§ 33, § 33a, § 33b EStG)
<hr/>
= Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)
- Freibeträge für Kinder (§ 31 i. V. mit § 32 Abs. 6 EStG)
- Härteausgleich (§ 46 Abs. 3 EStG; § 46 Abs. 5 EStG i. V. mit § 70 EStDV)
<hr/>
= zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)

5.1 Gewinneinkünfte

5.1.1 Struktur der Einkunftsarten

5.1.1.1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Kennzeichen der Land- und Forstwirtschaft „ist die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie die Verwertung der dadurch selbstgewonnenen Erzeugnisse“ (R 15.5 Abs. 1 Satz 1 EStR).

Einzelne Arten land- und forstwirtschaftlicher (Haupt-)Betriebe sind in § 13 Abs. 1 EStG aufgeführt. Zu erfassen sind nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 EStG auch Einkünfte aus Nebenbetrieben (z. B. Brennerei, Steinbruch) der Land- und Forstwirtschaft (zur Abgrenzung gegenüber gewerblicher Tätigkeit vgl. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15.12.2011, BStBl 2011 I, S. 1213 und S. 1217). Neben entsprechenden

5.1.3.4 Steuerliche Bewertungsmaßstäbe

Nachdem behandelt wurde, was in der Bilanz auszuweisen ist, kann nunmehr darauf eingegangen werden, mit welchem Wert die Wirtschaftsgüter auszuweisen bzw. anzusetzen sind. Die steuerlich relevanten Wertmaßstäbe ergeben sich aus § 6 EStG als zentraler bilanzsteuerlicher Bewertungsvorschrift.

Für das **Aktivvermögen** kommen danach **originär** zur Anwendung:

- ▶ Anschaffungskosten
- ▶ Herstellungskosten
- ▶ Teilwert.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten stellen die Wertobergrenze dar (§ 253 Abs. 1 HGB; § 6 Abs. 1 EStG). Sie bilden die Ausgangsgröße für die Bewertung. Bei Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens ist dieser Betrag um Absetzungen zu vermindern. Als weiterer (**abgeleiteter**) Wertmaßstab sind damit die

- ▶ fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten

zu berücksichtigen.

Für die Bewertung des **Passivvermögens** gelten insbesondere:

- ▶ abgezinster Rückzahlungsbetrag (bei Verbindlichkeiten)
- ▶ modifizierter notwendiger Betrag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (bei Rückstellungen).

Auf den für die Bewertung von Rentenverpflichtungen maßgebenden Barwert wird im Rahmen der weiteren Betrachtung nicht eingegangen.

5.1.3.4.1 Anschaffungskosten

Von Dritten erworbene Wirtschaftsgüter sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Die handelsrechtliche Definition in § 255 Abs. 1 HGB ist mangels einer ausdrücklichen steuerlichen Regelung auch für das Bilanzsteuerrecht maßgebend (vgl. H 6.2 [Anschaffungskosten] EStH):

Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Für den Erwerb und die Herstellung der Betriebsbereitschaft entstehende Aufwendungen sind als Anschaffungskosten zu erfassen wenn sie

- ▶ einmaligen Charakter haben
und
- ▶ einzeln zurechenbar sind.

1. Welche Arten der persönlichen Steuerpflicht werden unterschieden?	S. 60 ff.
2. Welche Merkmale kennzeichnen die normale unbeschränkte Steuerpflicht?	S. 60 f.
3. Unter welchen Voraussetzungen können Gebietsfremde die unbeschränkte Steuerpflicht beantragen?	S. 62
4. Grenzen Sie den sachlichen Umfang der Besteuerung für die einzelnen Arten der persönlichen Steuerpflicht ab!	S. 63
5. Wann beginnt und wann endet die persönliche Steuerpflicht?	S. 64
6. Gibt es persönliche Steuerbefreiungen?	S. 64
7. Wann wird aus dem Steuerrechts- ein Steuerschuldverhältnis?	S. 64
8. Erläutern Sie die Abgrenzung der sachlichen Steuerpflicht nach der Reinvermögenszugangs- und der Quellentheorie!	S. 65
9. Wie erfolgt im geltenden Recht die Abgrenzung des Steuerobjekts?	S. 66 ff.
10. Welche Kriterien sind kennzeichnend für eine steuerlich relevante wirtschaftliche Tätigkeit?	S. 66
11. Welche Konsequenzen sind mit der Beurteilung einer Betätigung als Liebhaberei verbunden?	S. 66
12. Auf welche Arten von Erträgen bezieht sich das Teileinkünfteverfahren?	S. 66
13. Führen Sie Beispiele für in voller Höhe steuerfreie Einnahmen an!	S. 67
14. Welche Bedeutung kommt dem objektiven Nettoprinzip für die Ermittlung der Einkünfte zu?	S. 67
15. Welche Unterschiede bestehen zwischen den Größen Einnahmen, Einkünften und Einkommen?	S. 68 ff.
16. Welcher handelsrechtlichen Größe entsprechen steuerliche Betriebsausgaben?	S. 68
17. Durch welche Merkmale sind Werbungskosten gekennzeichnet?	S. 68
18. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der steuerlichen Erfassung von (Betriebs-)Einnahmen und dem Umfang des Abzugs von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten?	S. 68 f.
19. Nennen Sie Beispiele für steuerlich nicht abzugsfähige Ausgaben der privaten Lebensführung!	S. 69
20. Nach welchen Grundsätzen erfolgt die zeitliche Zuordnung der für die Einkunftsermittlung relevanten Größen?	S. 70 f.
21. In welchen Fällen kommt es zu Durchbrechungen des Zu-/Abflussprinzips?	S. 71 f.

D. Gewerbesteuer



Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.2.1991 (BStBl 1991 I, S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 26.6.2013 (BStBl 2013 I, S. 802)

Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BStBl 2002 I, S. 1192), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 26.6.2013 (BStBl 2013 I, S. 802)

Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BStBl 2002 I, S. 1205), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 26.6.2013 (BStBl 2013 I, S. 802)

Gewerbesteuer-Richtlinien 2009 (GewStR 2009) vom 28.4.2010 (BStBl 2010 I, Sondernummer 1)

Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens (BewRGr) vom 19.9.1966 (BStBl 1966 I, S. 890)

1. Einführung

Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer, die nach dem bundeseinheitlichen Gewerbesteuergesetz erhoben wird (§ 1 GewStG). Steuersystematisch gehört sie zu der Gruppe der Real- oder Objektsteuern. Besteuerungsgegenstand ist eine Sache bzw. ein Objekt. Dieses wird „als solches“, d. h. ohne Rücksicht darauf belastet, wem das Objekt gehört und wem die entsprechenden Erträge zufließen. Die persönlichen Verhältnisse bzw. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eigentümer bleibt bei der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer gänzlich unberücksichtigt.

Historisch begründet ist die Erhebung der Gewerbesteuer mit der **Äquivalenztheorie**. Danach sollen die Gemeinden für die aus der Existenz gewerblicher Betriebe resultierenden Belastungen einen Ausgleich erhalten. Folglich stellt die Gewerbesteuer eine Gegenleistung für staatliche bzw. kommunale Leistungen dar.

Nach derzeit geltendem Rechtsverständnis ist das Äquivalenzprinzip abzulehnen. Es entspricht nicht dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, da sich die – allen Bürgern zugute kommenden – Gegenleistungen für die Steuern nicht eindeutig messen lassen, während die Steuer allein Unternehmen belastet. Eine verursachungsgerechte Zuordnung von Leistung und Gegenleistung ist nicht möglich.

Die generelle Vorgehensweise bei der Ermittlung der Gewerbesteuer und deren Einbeziehung in den Jahresabschluss ist für Kapitalgesellschaften in nachfolgendem Schaubild dargestellt:

Rechenwerk	Normbereich	relevante Größe
<p>vorläufige Handelsbilanz (vor Ermittlung der Ertragsteuern)</p> <p>↓ bilanzsteuerliche Modifikationen</p> <p>vorläufige Steuerbilanz (vor Ermittlung der Ertragsteuern)</p> <p>→ außerbilanzielle Nebenrechnung</p> <p>↓ einkommen-/körperschaftsteuerliche Modifikationen</p> <p>körperschaftsteuerliches Einkommen</p> <p>↓ KSt/SolZ</p> <p>↓ gewerbesteuerliche Modifikationen</p> <p>Gewerbeertrag</p> <p>↓ GewSt</p> <p>endgültige Handels-/Steuerbilanz</p>	<p>Bilanzrecht (insbesondere §§ 246 ff. HGB)</p> <p>Bilanzsteuerrecht (insbesondere § 5 und § 6 EStG)</p> <p>Einkommensteuerrecht (insbesondere § 4 Abs. 5 und Abs. 5b EStG)</p> <p>Körperschaftsteuerrecht (insbesondere §§ 8a ff. KStG)</p> <p>Gewerbesteuerrecht (§§ 7 ff. GewStG)</p>	<p>vorläufiges Handelsbilanz-Ergebnis</p> <p>vorläufiges Steuerbilanz-Ergebnis</p> <p>körperschaftsteuerliches Einkommen</p> <p>Gewerbeertrag</p>

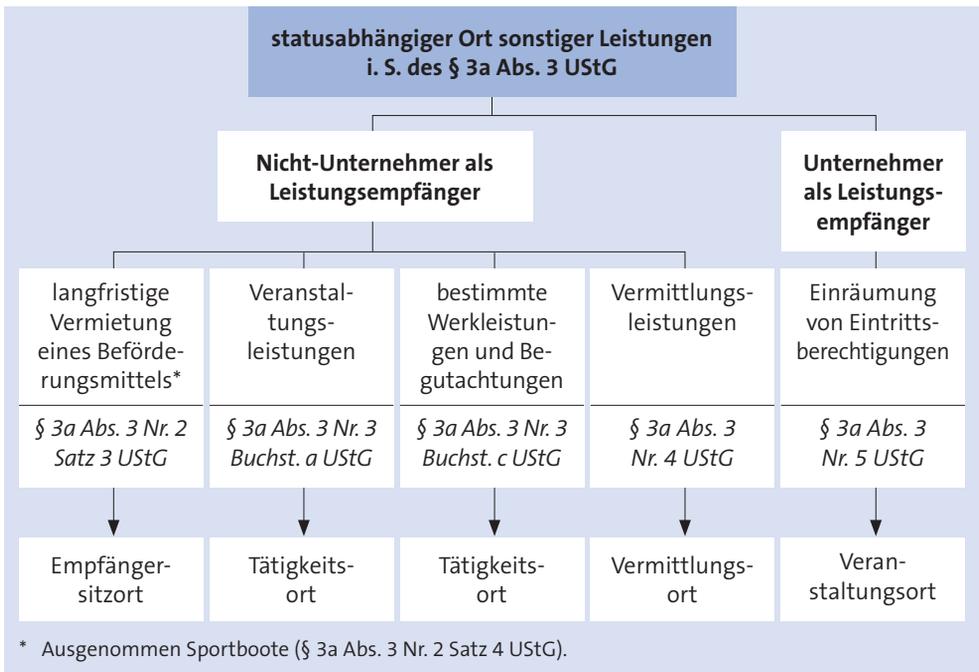
Aufgabe 60 - 67 > Seite 477 ff.

► **Einräumung von Eintrittsberechtigungen** (§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG)

Leistungen an Unternehmer, die sich auf die Einräumung von Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen i. S. des § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a UStG beziehen, werden „an dem Ort erbracht, an dem die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird“ (**Veranstaltungsort**).

Typischer Anwendungsfall ist der Vor-Ort-Verkauf von Eintrittskarten, z. B. zu einer Sport- oder Musikveranstaltung.

Die nach § 3a Abs. 3 UStG statusabhängigen Leistungsorte sind in nachfolgendem Schaubild zusammengefasst:



► **bestimmte Katalogleistungen** (§ 3a Abs. 4 UStG; Abschn. 3a.8 und Abschn. 3a.9 UStAE)

Bei den in § 3a Abs. 4 UStG aufgeführten Leistungen wird unter bestimmten Voraussetzungen der Ort der sonstigen Leistung an den so genannten

Empfängersitzort verlagert.

Typische Beispiele für hierunter fallende sonstige Leistungen sind:

- Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten
- rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung
- Maßnahmen der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Datenverarbeitung
- Personalgestaltung.

Aufgabe 30: Progressionsvorbehalt

Das zu versteuernde Einkommen des ledigen Unternehmers Neuhaus, 36 Jahre alt, beläuft sich im Veranlagungszeitraum 01 auf 33.000 €. Aus der Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft in einem Drittstaat hat der Unternehmer aufgrund eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens (laufende) steuerfreie Einkünfte in Höhe von 21.000 € erzielt.

Wie hoch ist die tarifliche Einkommensteuer?

Lösung s. Seite 519

Aufgabe 31: Einkommensteuerliche Behandlung von privaten Kapitaleinkünften

Der ledige Privatmann Hebel, 52 Jahre alt, erzielt neben Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von 30.500 € auch Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von 26.281 €. In diesem Zusammenhang entstehen nachweislich Werbungskosten von 1.731 €. Als Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen sind 8.420 € abzugsfähig.

Führen Sie die Einkommensermittlung und die Steuerfestsetzung (ohne Zuschlagsteuern) durch, wenn hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen folgende alternativen Situationen gegeben sind:

- (1) sämtliche Einnahmen sind kapitalertragsteuerpflichtig; ein Freistellungsauftrag über 801 € ist erteilt worden;
- (2) sämtliche Einnahmen sind kapitalertragsteuerpflichtig; ein Freistellungsauftrag ist nicht erteilt worden;
- (3) sämtliche Einnahmen stammen aus Kapitalforderungen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG gegenüber einer Kapitalgesellschaft, an der Hebel kapitalmäßig mit 12 % beteiligt ist.

Ein Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG wird nicht gestellt.

Lösung s. Seite 520

Aufgabe 32: Ermittlung der tarifbegünstigten außerordentlichen Einkünfte

Bei der Veräußerung seines Gewerbebetriebs erzielt der Steuerpflichtige Prinz einen Gewinn nach § 16 Abs. 2 EStG von insgesamt 170.000 €. Hiervon entfallen – vor Berücksichtigung von § 3 Nr. 40 i. V. mit § 3c Abs. 2 EStG – 115.000 € auf die zum Betriebsvermögen gehörende Beteiligung an der inländischen Rex GmbH. Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 16 Abs. 4 EStG sind erfüllt.

Wie hoch sind die tarifbegünstigten außerordentlichen Einkünfte?

Lösung s. Seite 522

Lösung zu 41: Steuerfestsetzung und kindbedingte Freibeträge

Die Steuerpflichtigen Reuter erhalten im Laufe des Jahres für ihre beiden Kinder insgesamt ($[184 \cdot 12 =] 2.208 \cdot 2 =$) 4.416 € Kindergeld ausgezahlt (§ 66 Abs. 1 EStG).

Die alternativ anzusetzenden Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG belaufen sich auf:

Kinderfreibeträge ($[2 \cdot 2.184 =] 4.368 \cdot 2$)	8.736 €
+ Freibeträge für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ($[2 \cdot 1.320 =] 2.640 \cdot 2$)	5.280 €
= kindbedingte Freibeträge	14.016 €

	Fall (1)	Fall (2)
Einkommensteuer ohne Abzug der kindbedingten Freibeträge		
(1) Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	42.000 €	74.000 €
(2) tarifliche Einkommensteuer	5.810 €	15.754 €
Einkommensteuer mit Abzug der kindbedingten Freibeträge		
(3) Einkommen	42.000 €	74.000 €
(4) kindbedingte Freibeträge	14.016 €	14.016 €
(5) zu versteuerndes Einkommen $[(5) = (3) - (4)]$	27.984 €	59.984 €
(6) tarifliche Einkommensteuer	2.192 €	11.112 €
(7) Einkommensteuerentlastung $[(7) = (2) - (6)]$	3.618 €	4.642 €

Im **Fall (1)** sind keine Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen, da die hiermit verbundene steuerliche Entlastung geringer ist als das insgesamt für das Jahr erhaltene Kindergeld. Damit stimmen tarifliche und festzusetzende Einkommensteuer überein.

Im **Fall (2)** übersteigt der Steuervorteil aus dem Abzug der kindbedingten Freibeträge die gesamten Kindergeldzahlungen des betreffenden Jahres. Im Hinblick auf die angestrebte steuerliche Entlastung in Höhe des Existenzminimums jedes Kindes sind daher die Kinderfreibeträge und Freibeträge für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung anzusetzen (§ 31 Satz 4 EStG).

Bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer ist das erhaltene Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer nach Abzug der kindbedingten Freibeträge hinzuzurechnen (§ 2 Abs. 6 Satz 3 EStG). Als Einkommensteuer wird damit ein Betrag von $(11.112 + 4.416 =)$ 15.528 € festgesetzt.

Die Prüfung, welche Form des Familienleistungsausgleichs – Kindergeld oder kindbedingte Freibeträge – für den Steuerpflichtigen maßgebend ist, erfolgt von Amts wegen bei der Steuerveranlagung.